

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten.

Zu Teil I: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu klären, ob die Klage von Luis Aussicht auf Erfolg hat.

Zu Teil II: Die Antwort von Rechtsanwalt Rothmund ist in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, vorzubereiten.

LITERATUR

Christoph Gröpl/Annette Guckelberger, Jürgen Wohlfahrt, **Landesrecht Saarland**. Studienbuch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009. 459 Seiten, € 24,00.

Nach wie vor verfügen die Länder der Bundesrepublik Deutschland über eigene Verfassungs- und Verwaltungsrechtsräume. Deren rechtswissenschaftliche Erschließung und Darstellung, für die juristische Ausbildung auf allen Stufen und in allen Sparten und für die juristische Praxis gleichermaßen wichtig, ist im Grunde ein Stück Staatsqualität. Umfassende Lehrbücher des Staats- und Verwaltungsrechts finden sich gleichwohl in den deutschen Bundesländern so gut wie nicht. Auch Bayern gehört inzwischen dazu. Die Lehr- und Studienbücher konzentrieren sich aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen vor allem auf die ausbildungsrelevanten landesrechtlichen und landesrechtlich geprägten Rechtsmaterien. Dies gilt auch für die Darstellung des Landesrechts Saarland durch das Autorenteam *Christoph Gröpl* und *Annette Guckelberger*, Professoren an der Universität des Saarlandes, und *Jürgen Wohlfahrt*, Verwaltungsdezernent der Landeshauptstadt Saarbrücken. Sie können für sich in Anspruch nehmen, die für Studium, Ausbildung und Prüfung relevanten Gebiete des saarländischen Landesrechts erstmalig darzustellen.

Ch. Gröpl, lehrbucherfahren, zugleich Mitautor im Kommentar zur Verfassung des Saarlandes von Wendt/Rixecker (2009), startet mit einer ausbildungsnahen und übersichtlichen Darstellung des saarländischen Verfassungsrechts und der saarländischen Staatsorganisation (§ 1). Besonderheiten der saarländischen Landesverfassung werden herausgearbeitet, Regelungen des Grundgesetzes bei Bedarf gegenübergestellt (auch gelungen synoptisch). Die Rechtsprechung des BVerfG ist eingearbeitet, soweit sie für die Interpretation der Verfassung des Saarlandes Bedeutung hat. *Ch. Gröpl* hat auch die Federführung für die Darstellung des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts (§ 2). Zu Recht versucht er nicht, mit Lehrbüchern zu diesen Rechtsgebieten zu konkurrieren. Es kommt zu Wort, was benötigt wird, um die saarländischen Eigenheiten des Verwaltungsverfahrens und Verwaltungsrechtsschutzes kennenzulernen, aber auch der saarländischen Verwaltungsorganisation. Auch im Medienrecht (§ 6) als Materie, die durch eine besondere und durchaus komplizierte Gemengelage von Bundes- und Landesrecht charakterisiert ist, vermittelt *Ch. Gröpl* das für die Ausbildung wesentliche Wissen in didaktisch gekonnter Form.

Die Darstellung des Kommunalrechts (§ 3) mit *Jürgen Wohlfahrt* einem Praktiker anzuvertrauen, hat sich gelohnt. So ist sichergestellt, dass nicht nur das kommunalrechtliche Standardwissen vermittelt wird, etwa im kommunalen Satzungsrecht, der Willensbildung im Gemeinderat und den gemeindlichen Einrichtungen. *Wohlfahrt* erschließt auch in sehr eingängiger Form den Zugang zum Gemeindefinanzrecht und greift durchaus aktuelle Themen auf wie das Vergabewesen und die Verwaltungsmodernisierung.

Das „Polizeirecht“ auf der Grundlage des Saarländischen Polizeigesetzes und dessen Begriffs- und Regelwelt erarbeitet *A. Guckelberger* umfassend, stoffsicher, klar strukturiert und eingängig, dabei immer auch mit wissenschaftlichem Profil, etwa bei der überzeugenden „Verteidigung“ des polizeilichen Schutzgutes „öffentliche Ordnung“. Besondere Akzente sind bei ausbildungsrelevanten Themen gesetzt, wie z. B. dem Abschlep-

Hinweise: Auf §§ 1 und 66 - 72 d des Tierseuchengesetzes (TierSG), abgedruckt in der Gesetzessammlung „Sartorius 1“ unter Nr. 870, wird hingewiesen.

Das Bayerische Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts ist in der Textsammlung „Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern“ unter Nr. 815, das Bayerische Petitionsgesetz unter Nr. 853 abgedruckt.

pen von Fahrzeugen. In *A. Guckelbergers* publizistischer Verantwortung liegt aber auch das Öffentliche Baurecht (§ 5), das als „kompetenzgeteilte“ Materie an die Autorin besondere Anforderungen der Präsentation stellt. Das Städtebaurecht erfährt eine konzentrierte und durchaus informative Darstellung seiner Grundlinien und Grundregeln; das sich anschließende Bauordnungsrecht auf der Grundlage der Landesbauordnung Saarland vermittelt, was notwendig ist, um das materielle Baurecht rechtmäßig im Einzelfall verfahrensrechtlich umzusetzen.

Man kann den Verfassern bescheinigen, dass sie sich eindrucksvoll engagiert um ihre Leser und insbesondere ihre jüngeren Leser bemühen. Was didaktisch möglich und sinnvoll ist, wird realisiert, in Übersichten, Fällen und Lösungshinweisen, spürbar prüfungserfahren, und auch in informativen Synopsen. Auch ein verhältnismäßig kleines Land wie das Saarland hat jetzt ein Lehrbuch, das den wichtigsten Gebieten seines Verfassungs- und Verwaltungsrechts zugewandt ist und so dieses wissenschaftlich ehrt.

Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg

Steffen Augsberg, Verwaltungsprozessrecht. Grundstrukturen und Klausurfälle. Richard Boorberg Verlag, München 2009. 176 Seiten, 28,00 Euro.

Das in der Reihe „Studienprogramm Recht“ erschienene Buch gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil bietet auf den Seiten 13 bis 110 einen Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, der zweite Teil (Seiten 111 bis 176) greift in zehn Übungsfällen das zuvor Dargestellte auf und setzt es in die „Klausurpraxis“ um.

Ausweislich des Vorwortes ist das Lehrbuch die einerseits komprimierte, andererseits um Nachweise und weiterführende Hinweise ergänzte Schriftfassung einer an der Universität zu Köln abgehaltenen Lehrveranstaltung. Damit erklärt sich auch die landesrechtliche Anknüpfung zunächst an Nordrhein-Westfalen. Weiter im Vorwort: Das Buch richte sich an Examenskandidaten und verstehe sich als ein Repetitorium im Wortsinne. Die Selbstbeschränkung im Adressatenkreis ist zwar anerkennenswert, freilich so nicht erforderlich. Verwaltungspraktiker, die hin und wieder mit dem Verwaltungsgericht bzw. dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu tun haben, können ebenfalls erheblich Nutzen ziehen, wenn sie sich mit den Fragen nach Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes befassen. Besonders positive Erwähnung verdient die breite Behandlung des einstweiligen Rechtsschutzes (Seiten 83 bis 106).

Das Fehlen eines Stichwortverzeichnisses lässt das detaillierte Inhaltsverzeichnis weitgehend verschmerzen, soweit es den ersten Teil betrifft. Insgesamt wäre ein Stichwortverzeichnis aber wünschenswert - eine Anregung für eine nächste Auflage.

Das Buch bietet insgesamt einen kompakten, fundierten Überblick samt vielen Formulierungsvorschlägen. Es ist — auch in Bayern - ohne Einschränkungen zu empfehlen.

Oberregierungsrat Dr. Michael Deubert, Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt